

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 13, 1864, S. 330 - 332

In dem Angebote des Schuldners, "eine nichtliquide Forderung nach Abzug eines Procentualbetrages begleichen zu wollen, mit der beigefügten Drohung, im Falle der Ablehnung dieses Vorschlages das (Vergleichs- oder) Concursverfahren einleiten zu lassen, in welchem der Gläubiger noch weniger als das Angebotene erhalten würde," ist weder ein Zugeständniß der Zahlungsunfähigkeit, noch eine Zahlungseinstellung im Sinne des Art. 27. der W.-O. gelegen

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Wechsels ist, und daher die Bezahlung desselben überhaupt nicht fordern kann; im entgegengesetzten Falle aber könnte der Klägerin eine an Sigmund Eisener geleistete Theilzahlung nach Art. 82. der W.-O. nicht entgegengesetzt werden. Bg.

37.

In dem Angebote des Schuldners, „eine nichtliquide Forderung nach Abzug eines Procentualbetrages begleichen zu wollen, mit der beigefügten Drohung, im Falle der Ablehnung dieses Vorschlages das (Vergleichs- oder) Concursverfahren einleiten zu lassen, in welchem der Gläubiger noch weniger als das Angebotene erhalten würde,“ ist weder ein Zugeständniß der Zahlungsunfähigkeit, noch eine Zahlungseinstellung im Sinne des Art. 27. der W.-O. gelegen.

Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes vom 21. Jänner 1863, Z. 206 (Allgemeine österr. Gerichtszeitung, S. 198).

A. Reiber belangte den B. Zimmer auf Sicherstellung einer Forderung von 1800 fl. aus einem Wechsel, den B. Zimmer als am 13. März 1863 zu Gunsten des C. Steiner zahlbar acceptirt, und welchen C. Steiner an A. Reiber girirt hatte. Er führte an, daß B. Zimmer sich von ihm wegen einer Kauffchillingforderung im Reste von 1000 fl. klagen ließ, daher seine Zahlungen eingestellt habe, und brachte einen Protest des Inhalts bei, daß B. Zimmer die Sicherstellung der Forderung von 1800 fl. verweigere, da sie nicht fällig sei. Der Beklagte wendete ein, daß die Erfordernisse des Art. 29. der W.-O. nicht vorhanden seien, und die unterlassene Befriedigung des Klägers mit dem anderweitigen Anspruche auf 1000 fl., gegen welchen er gegründete Einwendungen habe, noch keine Zahlungseinstellung darthue. Nun brachte Kläger unter Auftragung des Eides an, der Beklagte habe ihm für die oberwähnte Kauffchillingrestforderung 25 % mit dem Beisatze angeboten, daß er im Falle der Zurückweisung dieses Antrages die Einleitung des Vergleichsverfahrens ansuchen, Kläger aber dann nicht einmal 25 % erlangen werde — worin doch gewiß ein Bekenntniß der Zahlungsunvermögenheit liege. Der Beklagte widersprach dieser Thatsache, die sich übrigens auf eine bestrittene Forderung bezogen hätte.

Die erste Instanz wies den Kläger ab, weil der nach Art. 29. der W.-O. und nach der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 2. November 1858*) allerdings statthafte Fall des Sicherstellungs-Auftrages an den Acceptanten nicht vorliegt. Aus dem Umstande nämlich, daß der Kläger eine angebliche Forderung von 1000 fl. gegen den Beklagten eingeklagt hat, kann keineswegs gefolgert werden, daß derselbe

*) Siehe dieses Archiv VIII. Band, S. 119.

seine Zahlungen eingestellt habe, indem der Beklagte behauptet, daß er gegen die gedachte Forderung Einwendungen, welche er im anhängigen Prozesse geltend machen werde, zu stellen habe, daher über diese Einwendungen eine gerichtliche Entscheidung noch nicht erfließen, somit nicht einmal der Rechtsbestand der fraglichen Forderung von 1000 fl. erwiesen ist. Auch der weitere vom Kläger behauptete Umstand, daß ihm der Beklagte erklärt habe, er wolle die klägerische Forderung mit 25 % ausgleichen, und im Falle der Nichteintwilligung um die Einleitung des Vergleichsverfahrens ansuchen, in welchem Falle nicht einmal 25 % entfallen würden, kann nicht als eine factische Einstellung der Zahlungen angesehen werden, wie sie im Art. 29. der W.=D. gefordert wird, sondern nur als eine noch nicht ausgeführte Drohung, die Zahlungen künftig einzustellen.

Die zweite Instanz machte die Pflicht des Beklagten zur Sicherstellung von dem Beweise durch den Haupteid über den eben-erwähnten Vergleichsantrag und die Aeußerung, daß Kläger im Vergleichsverfahren nicht einmal 25 % erhalten werde, abhängig — aus folgenden Gründen:

„Der Art. 29. der W.=D. spricht zunächst nur von der Sicherstellung, welche der Inhaber des Wechsels von seinen Vormännern wegen Unsicherheit des Acceptanten begehren kann, und in diesem Sinne ist es auch begreiflich, daß, wenn der Acceptant in Concurſ verfällt, oder die Zahlungen einstellt, die Vormänner Sicherstellung leisten müssen, — insofern aber der Wechsel-Inhaber nach der Just.=Min.=B. vom 2. November 1858 berechtigt erklärt wurde, von dem unsicher gewordenen Acceptanten selbst Sicherstellung zu begehren, können die im Absätze 1. des Art. 29. der W.=D. bestimmten Erfordernisse des Regresses auf Sicherstellung nicht wörtlich genommen werden. Denn wenn der Acceptant in Concurſ verfallen ist, kann von einem Begehren auf Sicherstellung keine Rede mehr sein; ebensowenig wird, wenn der Acceptant seine Zahlungen förmlich eingestellt hat, eine Sicherstellung noch Platz finden, da die ausgesprochene Einstellung der Zahlungen nach der Natur der Sache in kürzester Frist entweder zu einem außergerichtlichen Ausgleich, oder zur Eröffnung des Concurſ= oder Vergleichs=Verfahrens führt. Es muß daher, wenn es sich darum handelt, vom Acceptanten Sicherstellung zu begehren, die Unsicherheit desselben auch in anderer Weise dargethan werden können. Wenn im vorliegenden Falle der Schuldner dem Kläger, als Gläubiger gegenüber erklärt, daß, wenn ihm dieser nicht drei Viertel der Forderung nachläßt, er um Einleitung des Vergleichsverfahrens anlangen, und der Gläubiger in demselben nicht einmal 25 % bekommen werde, so ist doch in dieser Aeußerung das offenbare Geständniß der Zahlungsunfähigkeit, und nicht etwa einer bloßen Zahlungsstockung gelegen; und es muß, wenn schon gewisse Executionsführungen wider den Acceptanten nach Absatz 2. des Art. 29. der W.=D. den Wechsel-Inhaber

berechtigten, Sicherstellung von Dritten zu begehren, dieses Recht um so mehr dem Wechselinhaber zuerkannt werden, wenn der Acceptant selbst sich unfähig erklärt, seinen Zahlungsverbindlichkeiten überhaupt nachzukommen. Daß jene Erklärung des Beklagten aber eine ernstlich gemeinte war, unterliegt keinem Zweifel, da der Beklagte als Geschäftsmann nicht bloß deshalb, um den Kläger zu einem Nachlasse zu bewegen, sich zahlungsunfähig erklären wird, wenn die Insolvenz nicht wirklich vorhanden wäre.“

Ueber Revision des Beklagten hat der oberste Gerichtshof jedoch das erstrichterliche Urtheil bestätigt: „Denn,“ sagen die Gründe, „die W.=B. vom 2. Novbr. 1858 gestattet dem Wechselgläubiger von dem Acceptanten Sicherstellung in den Fällen des Art. 29. der W.=D., daher dann zu begehren, wenn, abgesehen von einer hier nicht eintretenden Concurseröffnung, er seine Zahlungen eingestellt hat, oder eine Execution in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen, oder wider ihn wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist. Von diesen taxativ aufgestellten Erfordernissen zur Sicherstellung ist aber keines nachgewiesen. Es wird zwar vom Kläger behauptet, daß der Beklagte ihm erklärt habe, er wolle seine Forderung aus einem Kaufvertrage von 1000 fl. mit 25 % ausgleichen, und falls Kläger darauf nicht einginge, die Einleitung des Vergleichsverfahrens ansuchen, wo dann auf dessen Forderung nicht einmal 25 % entfallen würden. Allein diese Aeußerung geschah, um den Kläger zu einer Ausgleichung über eine noch nicht liquide, sondern bestrittene Forderung zu bewegen, und kann die beigefügte Drohung, daß der Kläger im Wege des Vergleichsverfahrens nicht einmal 25 % erhalten werde, nicht als ein ernstlich gemeintes Geständniß der Zahlungsunvermögenheit, oder der bereits eingetretenen Zahlungseinstellung, welche allein entscheidend wäre, angesehen werden.“ Bg.
